



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 31. 8. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1408

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über die Festsetzung  
des Bebauungsplanes XII-66 für die Verbreiterung  
der Wilhelmstraße zwischen Giesensdorfer Straße  
und Wilhelmstraße 34 im Bezirk Steglitz,  
Ortsteil Lichterfelde**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

#### **V e r o r d n u n g**

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-66 für die Verbreiterung der Wilhelmstraße zwischen Giesensdorfer Straße und Wilhelmstraße 34 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde.

Vom 18. Juli 1962.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

#### **§ 1**

Der Bebauungsplan XII-66 vom 23. Juni 1961 mit Deckblatt vom 10. Juli 1962 für die Verbreiterung der Wilhelmstraße zwischen Giesensdorfer Straße und Wilhelmstraße 34 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lichterfelde, wird festgesetzt.

#### **§ 2**

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Die Wilhelmstraße als Teil des Hauptverkehrsstraßenzuges zwischen Marienfelde und Dahlem mit der jetzigen Breite von 17,0 m entspricht nicht mehr den heutigen Verkehrsanforderungen und muß unter Inanspruchnahme von Vorgärten und Grundstücksteilflächen verbreitert werden.

Zur Aufhebung der bisherigen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien und zur Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen war die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Baunutzungsplan (ABl. 1961 S. 742) - liegen die Grundstücke beiderseits der Wilhelmstraße im allgemeinen Wohngebiet der Baustufe II/3.

### II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für die Wilhelmstraße Straßenbegrenzungslinien im Abstand von 26,0 m und 27,5 m fest. Für den Kreuzungsbereich der Wilhelmstraße mit dem Ostpreußendamm ist die Verbreiterung und Aufweitung des Ostpreußendamms durch die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien berücksichtigt. Die zur Zeit verkehrsunünstigen Einmündungen der Herwarthstraße und der Giesensdorfer Straße in die Wilhelmstraße werden geändert, wobei Teilflächen der Grundstücke Herwarthstraße 1 und Giesensdorfer Straße 25 a als öffentliches Straßenland in Anspruch genommen werden. Für die verbleibenden Grundstücke wurden Baugrenzen und Bauflächen mit der Baustufe II/3 - offene Bauweise - festgesetzt. Das nicht mehr als Straßenland benötigte Teilstück der Herwarthstraße wurde als öffentliche Grünfläche festgesetzt und für die dort liegenden Leitungen ein Schutzstreifen ausgewiesen.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien vom 20. Juli 1893 und 5. November 1892 wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) den Behörden und Dienst-

stellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan am 12. Juli 1961 unter der Voraussetzung zugestimmt, daß der Standort des Altenwohnheimes nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen wird.

Durch Deckblatt zum Bebauungsplan wurde dieser Formel entsprechend und der Standort des Altenwohnheimes aus dem Geltungsbereich des Planes herausgenommen.

Der Bebauungsplan mit Deckblatt vom 15. August 1961 hat gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21. September bis einschließlich 20. Oktober 1961 zu jedermanns Einsicht aus-gelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht erhoben.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die Gesamtkosten (ohne Grunderwerb) für die Verbreiterung der Wilhelmstraße zwischen Goerzallee und Jungfernstieg betragen ..... 4 030 000 DM; davon sind bis 1962 finanziert:

beim HUA A 67 00/831 für Straßenbaukosten .....	600 000 DM,
beim HUA B 67 00/850 für Leitungs-umlegungen .....	230 000 DM,
beim HUA B 67 00/871 für Beleuchtung .....	30 000 DM,
Die Grunderwerbskosten betragen .....	210 000 DM.

Die Restfinanzierung ist in den folgenden Rechnungsjahren vorgesehen.

Die geschätzten Gesamtkosten für den Straßenabschnitt der Wilhelmstraße zwischen Giesensdorfer Straße und Ostpreußendamm betragen etwa 1 400 000 DM.

Berlin, den 27. Juli 1962

Der Senat von Berlin

Amreh  
Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

Plan I - 6144/66

VR.

Zur Vermessung

Vorm

Trif.



II/3 A.g. 22. OKT. 1962

III/2 K.g. 23. 10. 62 (Kilber)

IV/16 K.g. 23. 10. 62 (Kilber)

(Kilber)

Ag 25/10. 22. 10. 19 62

Berlin-Steglitz, den 22. 10. 19 62

Abt. Bau- u. Wohnungswesen

Planungsamt

J. A. Grimm